

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 12. Mai 2021

Nr. 111

Tag

INHALT

Seite

11.05.2021

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2021/Master)

vom 11. Mai 20212

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2021/Master) vom 11. Mai 2021

Präambel

Für die Zeit bis einschließlich 16. Mai 2021 wurde auf Basis der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb bzw. der Präsenz-Studienbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Student*innen zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können. So werden, wenn mündliche und/oder schriftliche Präsenzprüfungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, mündliche und/oder schriftliche Prüfungen in online-gestützter Form angeboten. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Ab dem Wintersemester 2021/22 soll zu einem angepassten Studien- und Prüfungsbetrieb ohne weitere Übergangssatzung zurückgekehrt werden. Die Regelungen der bisherigen Übergangssatzung 2020/Master werden aus den oben genannten Gründen in Teilen im Sommersemester 2021 nochmals weitergeführt. Ziel dieser teilweisen und zeitlich begrenzten Weiterführung ist es auch, bei der Studien- und Prüfungsplanung den Übergang in das Wintersemester 2021/22 sowie die darauffolgenden Semester geeignet vorzubereiten und die Student*innen entsprechend zu informieren und zu beraten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) – Allgemeiner Teil der Hochschule Konstanz.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge SPOBa – Allgemeiner Teil

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

1) in § 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

Absatz 2:

Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen. Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. Im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modul- bzw. Modulteilprüfungen terminiert sind; im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 werden Regelungen in den Besonderen Teilen der einzelnen Studiengänge (§§ 33 bis 48), die unter Bezugnahme auf den ersten Halbsatz eine Terminierung von Prüfungsleistungen festlegen, nicht angewendet.

Absatz 6:

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens vier (bei Student*innen, die in diesem Studiengang im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert waren) oder fünf Semester (bei Student*innen, die in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert waren) nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Für die Bestimmung der individuellen Regelstudienzeit gilt § 29 Abs. 3a Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020 entsprechend.

2) §14a Online-Prüfungen

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten gemäß § 13 und mündliche Prüfungen gemäß

§ 14 können im Prüfungszeitraum auch als Online-Prüfungen nach § 32a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Prüfer*in. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind freiwillig, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.

2. Die Prüfpersonen legen Einzelheiten zu Form, Inhalt, Hilfsmitteln und Durchführung der Online-Prüfungen fest, so dass die Anforderungen an die abzu prüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sind.

3. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Student*innen zu informieren; die Information soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, insbesondere möglichst vor dem Zeitpunkt der Anmeldung. Dies umfasst die Information über

- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme,
- die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

4. Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

5. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

6. Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss der*die Prüfungsteilnehmer*in ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

7. Die*Der Prüfungsteilnehmer*in ist bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmer*innen haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

8. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht für alle oder für einzelne Teilnehmer*innen nachweislich technisch nicht vollständig durchführbar, wird die Prüfung für alle oder für einzelne Teilnehmer*innen im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

9. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch den*die Prüfer*in nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Nummer 8 entsprechend.

10. Bei technischen Problemen haben sich die Student*innen unverzüglich an die prüfende Person oder Prüfungsaufsicht zu wenden.

11. Wenn eine Prüfung wegen einer technischen Störung für alle Teilnehmer vorzeitig beendet werden muss, liegt es im Ermessen der prüfenden Person, ob sie die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt.

12. Wird die Prüfung von der zu prüfenden Person ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).

13. Die durch die Online-Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die zu prüfende Person in einer Erklärung dokumentiert hat, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer*innen der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.

3) in § 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

Absatz 1:

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen bei online-gestützten Lehrveranstaltungen, die zugunsten von verschobenen und später stattfindenden Präsenzveranstaltungen vorgezogen werden, sind Ausnahmen möglich; Prüfungstermine sollen den zu prüfenden Personen in Absprache mit dem*der zuständigen Studiendekan*in oder dem*der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bei Beginn der Lehrveranstaltung bzw. frühestmöglich mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

4) in § 19 Versäumnis und Rücktritt

Absatz 1:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. [...]

3. Wiederholungsprüfungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 sind im Sommersemester 2021 nicht terminiert. Von ihnen ist im Prüfungszeitraum des

Sommersemesters 2021 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

5) in § 23 Masterarbeit

Absatz 1:

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt. Liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, kann die*der Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung zu Satz 3 hinsichtlich der entsprechenden Geltung von § 11 Abs. 3 Nr. 3 und zu Satz 4 treffen.

Absatz 4:

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt vier bis sechs Monate. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

Für Masterarbeiten, deren Abgabetermin im Sommersemester 2021 liegt oder die im Sommersemester 2021 ausgegeben werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit nach Satz 2 automatisch um fünf Wochen.

Kann eine ausgegebene Masterarbeit aufgrund der besonderen Umstände im Sommersemester 2021 innerhalb der sich aus den Sätzen 2, 3 und 6 ergebenden maximalen Bearbeitungszeit endgültig nicht abgeschlossen werden und liegen dafür Gründe vor, die der*die Student*in nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet der*die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ob die Masterarbeit als nicht unternommen gilt.

6) in § 24 Mündliche Masterprüfung

Absatz 3:

Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekanntzugeben. Für die Mündliche Masterprüfung gilt § 14a entsprechend.

7) in § 32 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

Abschnitt: Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

V = Vorlesung

Ü = Übung (mit Betreuung)

LÜ = Laborübung

W = Workshop, Seminar, Kolloquium

P = Praktikum

PJ = Projekt

E = Exkursion

X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

PSS = Integriertes praktisches Studiensemester

TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt. Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in Präsenzform statt.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z.B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Video-Aufzeichnung, Webinar, Moodle-basierte Formate).

Der*Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Außerkräftreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten. Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Wintersemester 2021/22 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Konstanz, 11. Mai 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein